

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/10/18 90bA265/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1989

Norm

ABGB §1296

ABGB §1297

Rechtssatz

Kann von zwei möglichen Versionen des Herganges des haftungsbegründenden Vorfalles keine ausgeschlossen werden, haftet der Beklagte nur dann, wenn ihn in beiden Fällen ein Schuldvorwurf trifft. Er hat dann für den minderen, mindestens erwiesenen Verschuldensgrad einzustehen (Arbeitsunfall an einer Presse, die auf Zuruf des Arbeitskollegen auszulösen war). Zum Verschulden eines Hilfsarbeiters, der nach Anweisungen seiner Vorgesetzten handelte.

Entscheidungstexte

• 9 ObA 265/89

Entscheidungstext OGH 18.10.1989 9 ObA 265/89

Veröff: RZ 1992/33 S 94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0026146

Dokumentnummer

JJR_19891018_OGH0002_009OBA00265_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$